

§14

Verwarnung

Durch die Verwarnung soll dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden.

§15

Auferlegung besonderer Pflichten

(1) Als besondere Pflichten kann der Richter dem Jugendlichen auf erlegen,

1. den Schaden wiedergutzumachen,

 2. sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen oder
 3. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.
Dabei dürfen an den Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.
- (2) Der Richter soll die Zahlung eines Geldbetrages nur anordnen, wenn
1. der Jugendliche eine leichte Verfehlung begangen hat und anzunehmen ist, daß er den Geldbetrag aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen darf, oder
 2. dem Jugendlichen der Gewinn, den er aus der Tat erlangt, oder das Entgelt, das er für sie erhalten hat, entzogen werden soll.

(3) Bei schuldhafter Nichterfüllung von besonderen Pflichten gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

§70

Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht bei Vergehen

- (1) ... (s. o. bei § 10 JGG West)
- (2) Als Pflichten können insbesondere allein oder miteinander verbunden auferlegt werden:

— Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Leistung im Einverständnis mit dem Geschädigten;

... (s. o. bei § 10 JGG West)

(3) Kollektive der Werktätigen, befähigte und geeignete Bürger oder die Erziehungsberechtigten können für die Erfüllung der Pflichten durch die Jugendlichen bürgen. Für die Übernahme und Beendigung der Bürgschaft gilt § 31 entsprechend.

(4) Entzieht sich der Verurteilte böswillig den ihm auferlegten Pflichten, kann das Gericht Jugendhaft bis zu zwei Wochen aussprechen, insbesondere, wenn das Kollektiv oder der Bürger dies beantragen.